

Satzung der Stadt Hameln
über die Erhebung einer Übernachtungssteuer
(Übernachtungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hameln am 11.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer beschlossen:

§ 1 Steuerpflicht

Die Stadt Hameln erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Die Übernachtungssteuer bezieht sich auf das Entgelt für eine entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Stadt Hameln, das von einem Beherbergungsgast gezahlt wird, unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Einrichtungen, die gegen Entgelt eine vorübergehende Unterkunft bereitstellen. Dazu zählen insbesondere:

- Hotels,
- Gasthöfe,
- Pensionen,
- Privatzimmer,
- Jugendherbergen,
- Ferienwohnungen,
- Motels,
- Camping- oder Wohnmobilplätze,
- Schiffe und ähnliche Unterkünfte.

(3) Nicht besteuert wird das Entgelt für Übernachtungen in Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Kinderheimen, Hospizen, Frauenhäusern und andere heimähnliche Einrichtungen, solange diese der Unterbringung von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, als auch Übernachtungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z.B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird sowie Veranstaltungen von Trägern gemäß dem niedersächsischen Jugendförderungsgesetz.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner sind die Betreiber eines Beherbergungsbetriebes.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Betreiber im Sinne von Abs. 1, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Betrag, den der Beherbergungsgast für die Beherbergung einschl. Mehrwertsteuer (Bruttoentgelt) gezahlt hat, bildet die Grundlage für die Bemessung.
- (2) Nebenkosten in Beherbergungsstätten, die nicht direkt mit der Unterkunft zusammenhängen (z. B. Verpflegung oder Parkgebühren), werden bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.
- (3) Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, bemisst sich die Steuer bei einem Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) nach dem Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale (jeweils einschl. Mehrwertsteuer) von 7,00 € Frühstück und je 10,00 € für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 4% der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung und endet mit deren Beendigung.
- (2) Die Übernachtungssteuer entfällt, sobald der Beherbergungsgast seinen Haupt- oder Zweitwohnsitz in der Beherbergungsstätte angemeldet hat.

§ 7 Übergangsvorschriften

- (1) Entgeltliche Beherbergungsleistungen, die nach dem 01.10.2024 gebucht wurden und nach dem 01.01.2025 stattfinden, sind steuerpflichtig.
- (2) Entgeltliche Beherbergungsleistungen, die vor dem 01.10.2024 gebucht wurden und nach dem 01.01.2025 stattfinden, sind von der Übernachtungssteuer befreit.
- (3) Der Betreiber hat den Buchungszeitpunkt nachzuweisen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Betreiberin/der Betreiber hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Veranlagungszeitraum) eine Steueranmeldung auf dem von der Stadt Hameln vorgeschriebenen amtlichen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§ 149 i. V. m. §150 Abgabenordnung - AO). Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber/der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen. Die Steueranmeldung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben.

(2) Wird die Erklärung elektronisch erstellt, kann die steuererhebende Stelle zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Steueranmeldung zulassen. Bei einer elektronischen Versendung an die steuererhebende Stelle entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.

(3) Gibt die Betreiberin/der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt Hameln berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt.

(4) Die Steuer wird am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fällig. In den Fällen des Abs. 3 wird die Steuer eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Hameln ist berechtigt zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Einrichtungen zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage erforderlicher Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum zu verlangen.

(2) Die Stadt Hameln ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Die/der Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Stadt Hameln Beauftragten unbeschränkten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten werden von der Stadt Hameln gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Hameln und anderer Städte und Gemeinden und Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den/die Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 7 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
2. entgegen § 8 Absatz 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
3. entgegen § 9 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hameln, den 11.09.2024

Stadt Hameln

Claudio Griese
Oberbürgermeister